

§ 95 n Prüfung des Jahresabschlusses

(1) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, prüft dieses den Jahresabschluss und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

(3) Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt legt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahrfolgenden Jahres.

(4) Die Gemeinde hat innerhalb von sechs Monaten nach Vorlage des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes nach Absatz 3 das Vorliegen des Schlussberichts, des Jahresabschlusses und Lageberichts sowie des Beschlusses der Gemeindevertretung nach Absatz 3 örtlich bekannt zu machen und sie danach öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. In der Bekanntmachung ist auf die öffentliche Auslegung des Schlussberichts und des Jahresabschlusses und Lageberichts hinzuweisen.

(5) In Gemeinden, in denen kein Rechnungsprüfungsamt besteht, tritt an dessen Stelle ein Ausschuss der Gemeindevertretung; Absatz 4 findet keine Anwendung.

(6) Für die Prüfung der Eröffnungsbilanz gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

- Die Regelung der Absätze 1 bis 5 entspricht weitgehend § 94; in
- Absatz 1 Nr. 3 wird berücksichtigt, dass an die Stelle der Einnahmen und Ausgaben Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen treten und die Prüfung um die Vermögens- und Schuldenverwaltung erweitert wird,
- Absatz 1 Nr. 4 wird berücksichtigt, dass an die Stelle der Vermögensrechnung das Vermögen und die Schulden treten,
- Absatz 1 Nr. 5 wird die Prüfung des Anhangs berücksichtigt, der Teil des Jahresabschlusses ist,
- Absatz 1 Nr. 6 wird die Prüfung des Lageberichts berücksichtigt, der dem Jahresabschluss beizufügen ist,

- Absätzen 3 und 4 wird berücksichtigt, dass die Gemeindevertretung auch über die Verwendung des Jahresüberschlusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages beschließt. Nach der in der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppelk vorgesehenen Regelungen zum Haushaltsausgleich bestehen folgende Möglichkeiten:

- Ein Jahresüberschuss kann der Ergebnis- oder der Allgemeinen Rücklage zugeführt werden. Ein Jahresfehlbetrag soll vorrangig aus der Ergebnisrücklage abgedeckt werden. Ist dies nicht möglich, ist er auf neue Rechnung vorzutragen und kann frühestens nach fünf Jahren zu Lasten der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen werden. Der neue Absatz 6 regelt ausdrücklich, dass auch die Eröffnungsbilanz, die von Gemeinden, die ihr Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung umstellen wollen, zu erstellen ist, vom Rechnungsprüfungsamt zu prüfen ist. Da dies für die Rechnungsprüfstämmer vielfach die erstmalige Prüfung einer Bilanz bedeutet, kann es sinnvoll sein, dass das Rechnungsprüfungsamt sich dabei von Angehörigen entsprechender freier Berufe unterstützen lässt. Die Gemeinde sollte dieses auch für die Prüfung der ersten Jahresabschlüsse in Erwägung ziehen. Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die überörtlichen Prüfungsbehörden Gemeinden, die ihr Rechnungswesen umgestellt haben, ggf. abweichend von ihren Prüfungsplänen zeitnah nach der Umstellung prüfen.

Anmerkungen

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses nach § 95 o GO ist eine Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamts und damit der örtlichen Prüfung. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Prüfungsfeststellungen bzw. Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen; einen Bestätigungsvermerk, wie er bei Jahresabschlussprüfungen von sonstigen prüfungspflichtigen Einrichtungen durch Wirtschaftsprüfer bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erteilt wird, fertigt das Rechnungsprüfungsamt nicht aus.

Die Prüfungsaufgaben des Rechnungsprüfungsamts sind vielschichtiger als die Prüfung der Jahresrechnung in der Kameralistik. Dies liegt darin begründet, dass neben der Prüfung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind und
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung richtig verfahren worden ist,

auch der richtige Nachweis des Vermögens und der Schulden sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Anhangs und des Lageberichts in die Prüfungshandlungen mit einzubeziehen sind.

Da der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (vgl. Lehrteil) aufzustellen ist und darüber hinaus ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Er-